



II— 427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

150/A.B.
zu 105/J.

Präs. am 14. Feb. 1972

11. Februar 1972

Parlamentarische Anfrage
 Nr. 105/J an den Bundeskanzler,
 betreffend Erholungs- bzw.
 Urlaubsmöglichkeiten für Be-
 dienstete des Bundes bzw. eines
 Bundesbetriebes

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Herrn Anton BENYA
1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LEITNER,
 Dr. GASPERSCHITZ, OFENBÖCK, Dr. KÖNIG, WESTREICHER und
 Genossen haben am 15. Dezember 1971 an mich eine schrift-
 liche parlamentarische Anfrage gerichtet, die folgenden
 Wortlaut hat:

"Verschiedene Bundesministerien bzw. Bundesbetriebe
 haben für ihre Bediensteten begünstigte Erholungs- bzw.
 Urlaubsmöglichkeiten geschaffen oder unterstützen solche
 Einrichtungen, die von Interessenvereinigungen öffentlich
 Bediensteter betrieben werden."

Solche Einrichtungen sollen allen öffentlich Be-
 diensteten möglichst gleichmäßig angeboten werden. Um eine
 entsprechende Übersicht zu erhalten stellen die unter-
 zeichneten Abgeordneten folgende

A n f r a g e :

- 1) Wird im Wirkungsbereich Ihres Ressorts ein Heim oder ein Haus für Erholungs- bzw. Urlaubszwecke der Bediensteten betrieben und wo befinden sich diese?

- 2 -

- 2) Wenn ja, steht diese Einrichtung im Eigentum des Bundes oder wurde sie angemietet?
- 3) Wenn ja, wieviel Bedienstete bzw. Familienangehörige nehmen jährlich die Möglichkeit eines begünstigten Urlaubes bzw. Aufenthaltes wahr?
- 4) Welche Auslastung des Hauses ergibt sich dadurch?
- 5) Unterstützen Sie bzw. eine Ihnen unterstellte Dienststelle oder Bundesbetrieb den Betrieb eines Ferienheimes, welches von einer Interessenvereinigung öffentlich Bediensteter betrieben wird?
- 6) Stehen diese Einrichtungen allen Bediensteten Ihres Ressorts zur Verfügung?
- 7) Werden auch ressortfremde Bundesbedienstete aufgenommen?

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: Weder das Bundeskanzleramt selbst, noch eine diesem nachgeordnete Dienststelle betreiben ein Heim oder ein Haus für Erholungs- bzw. Urlaubszwecke der Bediensteten. Allerdings wurde im Jahre 1918 ein "Wohlfahrtsfonds der Bediensteten der Österreichischen Staatsdruckerei" geschaffen, eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser "Wohlfahrtsfonds" betreibt in Breitenfurth bei Wien ein Haus für Erholungs- bzw. Urlaubszwecke.

Zu Frage 2: Dieses Haus befindet sich im Eigentum der genannten Stiftung. Der Vollständigkeit halber darf hier angeführt werden, daß die Aufsichtsbehörde über diesen Wohlfahrtsfonds das Bundesministerium für Inneres ist.

Zu Frage 3: Diese Erholungs- und Urlaubseinrichtung wird jährlich von etwa 70 Bediensteten (Aktiven und Pensionisten) der Österreichischen Staatsdruckerei sowie deren Angehörigen benutzt.

Zu Frage 4: Dadurch ergibt sich eine mehr als 40 %ige Auslastung dieser Erholungs- und Urlaubseinrichtung.

Zu Frage 5: Die Mittel für die Erhaltung dieser Erholungseinrichtung werden einerseits durch freiwillige Beiträge der Bediensteten der Österreichischen Staatsdruckerei und andererseits

- 3 -

durch Zuwendungen seitens der Österreichischen Staatsdruckerei selbst aufgebracht. So trägt die Österreichische Staatsdruckerei sämtliche Personalkosten, Heizungskosten und Kosten der Wäsche-reinigung sowie die Kosten für Transporte.

Zu Frage 6: Diese Einrichtung steht allen Bediensteten meines Ressorts zur Verfügung.

Zu Frage 7: Es werden auch ressortfremde Bundesbedienstete und sogar Interessenten, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, aufgenommen. Die zusätzliche Auslastung der Erholungseinrichtung beträgt dadurch etwa 30 %.

Obwohl ich der Auffassung bin, daß die Anfrage den folgenden Sachverhalt nicht zum Gegenstand hat, möchte ich der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, daß das Bundeskanzleramt Mitglied des "Gemeinnützigen Vereins Sozialwerk Sonnhof" ist. Dieser Verein wurde seinerzeit zum Betrieb eines Erholungsheimes für jene verstaatlichten Unternehmungen gegründet, die auf Grund ihrer finanziellen Situation für ihre Bediensteten keine oder nur unzureichende Erholungseinrichtungen errichten und erhalten können. Das Erholungsheim "Sonnhof" wurde in St.JAKOB im Defereggental als gemeinsame Sozialeinrichtung für Dienstnehmer dieser Unternehmungen geschaffen.

Mitglieder dieses "Gemeinnützigen Vereins Sozialwerk Sonnhof" sind die betroffenen verstaatlichten Unternehmungen sowie das jeweils mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes, die diesem im Zusammenhang mit seinen Anteilsrechten an den verstaatlichten Unternehmungen zukommen, beauftragte Bundesministerium. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1970, BGBl.Nr. 205/70 wird diese Aufgabe durch das Bundeskanzleramt besorgt.

Diese Sozialeinrichtung steht allen Bediensteten der Vereinsmitglieder samt deren Angehörigen und - soweit die Auslastung nicht gegeben ist - auch Fremden zur Verfügung. Den Bediensteten der Vereinsmitglieder wird ein Sozialtarif gewährt. Ein sich allenfalls ergebender Abgang wird nach einem Schlüssel, der sich der Anzahl der Nächtigungen der Bediensteten der einzelnen

- 4 -

Mitgliedsunternehmungen ergibt, anteilmäßig von den einzelnen Vereinsmitgliedern getragen.

Im Hinblick darauf, daß das Bundeskanzleramt auf diesen Verein keine Ingerenz besitzt, bin ich nicht in der Lage hinsichtlich der Auslastung, Teilnehmerzahl und sonstige Detailfragen nähere Darstellungen zu geben.